



HVBG

HVBG-Info 17/1994 vom 01.07.1994, S. 1405 - 1410, DOK 456.1/017-LSG

**Zur Gewährung einer Schwerverletztzulage gemäß § 582 RVO  
- Urteil des LSG Niedersachsen vom 23.11.1993 - L 3 U 195/93 -**

Zur Gewährung einer Schwerverletztzulage gemäß § 582 RVO;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 23.11.1993  
- L 3 U 195/93 -

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 23.11.1993 - L 3 U 195/93  
- folgendes entschieden:

Leitsatz

Bezieht ein Schwerverletzter neben der Verletztenrente aus der gesetzlichen UNFALLVERSICHERUNG eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und unterschreitet diese die sogenannte Schwerverletztzulage, so hat der Schwerverletzte in entsprechender Anwendung des § 583 RVO Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und zehn vom Hundert der Verletztenrente.